S 16 R 3680/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Wird die Wirksamkeit einer fiktiven Berufungsrücknahme gemäß § 156 Abs. 2 SGG infrage gestellt, so ist der Rechtstreit zunächst zu dieser Frage weiterzuführen. Bei wirksamer Rücknahmefiktion ist festzustellen, dass der Rechtstreit erledigt ist. 2. Eine Betreibensaufforderung kann auch die Vorlage einer Berufungsbegründung zum Gegenstand haben. 3. Im Fall der Verfahrensfortführung mit anschließendem streitigen Feststellungsurteil, dass das Berufungsverfahren beendet ist, ist eine Kostenentscheidung nach § 193 SGG zu treffen. Die Regelung des § 156 Abs. 3 Satz 2 SGG betrifft diesen Fall nicht.
Normenkette	SGG § 156 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 R 3680/20
Datum	20.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 2512/23
Datum	16.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 20.04.2021 (L 10 R 1907/21) gilt als zurÃ¼ckgenommen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im zweiten Rechtszug nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt der Sache nach die FortfÃ¼hrung des durch eine BerufungsrÃ¼cknahmefiktion beendeten Rechtsstreits (L 10 R 1907/21).

Der 1944 geborene KlÃ¤ger bezieht von der Beklagten seit dem 01.02.2009 Altersrente und im Ãbrigen seit mehreren Jahren Leistungen der Grundsicherung im Alter (s. Landessozialgericht â LSG â Baden-WÃ¼rttemberg 27.08.2014, L 5 R 155/14; 08.12.2021, L 2 SO 897/21). Die Beklagte gewÃ¤hrt ihm im Rahmen der Rente auch einen Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung. Ein Rechtsstreit des KlÃ¤gers gegen die Landeshauptstadt S1 als SozialhilfetrÃ¤ger wegen Ãbernahme von BeitrÃ¤gen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung hatte keinen Erfolg (s. LSG Baden-WÃ¼rttemberg 23.04.2015, L 7 SO 5932/10).Â

Mit Bescheid vom 10.01.2020 nahm die Beklagte eine Neuberechnung der Regelaltersrente des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2020 vor (Ãnderung des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung nach BeitragssatzÃ¤nderung; nunmehr 45,69 â¬ monatlich) und hob im Zuge dessen den vorangegangenen Bescheid hinsichtlich der HÃ¶he des Zuschusses zur Krankenversicherung nach Â§ 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) insoweit auf. Der dagegen vom KlÃ¤ger unter dem 18.02.2020 erhobene, trotz AnkÃ¼ndigung nicht begrÃ¼ndete, Widerspruch hatte nach SachprÃ¼fung der Beklagten keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 12.08.2020).

Dagegen erhob der KlÃ¤ger am 10.09.2020 beim Sozialgericht Stuttgart (SG) âvorsorglich zur Wahrung der Fristâ Klage. Er wolle zunÃ¤chst die Antwort der Beklagten auf seinen dortigen Antrag vom 07.09.2020 auf âRÃ¼cknahme des rechtswidrigen nicht begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktesâ abwarten.

WÃ¤hrend des Klageverfahrens berechnete die Beklagte mit Bescheid vom 23.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.06.2021 die Altersrente des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2021 neu (Ãnderung des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung nach erneuter BeitragssatzÃ¤nderung; nunmehr 47,87 â¬ monatlich). Auch dagegen hatte der KlÃ¤ger Widerspruch erhoben und mitgeteilt, dass ihm eine BegrÃ¼ndung âverwehrtâ sei, da er nicht erkennen kÃ¶nne, dass der ârechtswidrige nicht begÃ¼nstigende Verwaltungsaktâ zurÃ¼ckgenommen worden sei.

Nach Aufforderung des SG, die Klage zu begrÃ¼nden bzw. mitzuteilen, warum der Bescheid vom 10.01.2020 fehlerhaft sein solle (VerfÃ¼gungen vom 08.12.2020 und 30.03.2021) thematisierte der KlÃ¤ger u.a., dass ein âder Rentenversicherungâ in Kopie im April 2009 Ã¼bersandter âAntrag auf Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤geâ an das Bezirksamt S2 nicht an das Personalamt der Landeshauptstadt S1 weitergeleitet worden sei, ebenso wenig wie ein Antrag auf âVorschussleistung nach Â§ 42 SGB 1â. Grundlage dessen sei ein âBetreuungsauftrag mit Bescheid der KriegsopferfÃ¼rsorgeâ sowie eine

â□□Zusage der Stadt nach erhobener Feststellungsklageâ□□ beim Verwaltungsgericht, die er â□□zurÃ¼ckziehenâ□□ solle, gewesen. In â□□Treu und Glaubenâ□□ sei er â□□der Hoffnung auf Leistungen der Stadt dem Versprechen der Stadt gefolgtâ□□, das dann aber nicht umgesetzt worden sei; er habe keinerlei Nachricht mehr erhalten, obwohl er auch â□□den Antrag auf Vorschussleistungâ□□ gestellt habe. Er werde massiv â□□unter Druck gesetzt (erpresst)â□□, einen Antrag auf Grundsicherung zu stellen, â□□auf deren Grundlage seine AntrÃ¤ge umgedeutet worden seienâ□□. Auch liege ein Beratungsverschulden hinsichtlich freiwilliger BeitrÃ¤ge â□□bis zur Ausgestaltung eines Arbeitsvertragesâ□□ vor, da die Stadt Ã¼ber ihn verfÃ¼gt und somit die â□□Funktion eines Arbeitgebersâ□□ fÃ¼r erbrachte Leistungen â□□im Auftrag der KriegsopferfÃ¼rsorgeâ□□ fÃ¼r die Betreuung seines Bruders nach dessen vorzeitiger Entlassung aus der Bundeswehr trotz Antrag auf Kriegsdienstverweigerung und zweimaliger Einberufung und Verlust seiner Anstellungen in Deutschland und der Schweiz ausgeÃ¼bt habe. Die Beklagte habe ihm â□□nach erfolgter Zahlung der freiwilligen BeitrÃ¤geâ□□ eine monatliche Altersrente von 1.800 â□¬ errechnet. Auch bestehe eine Informationspflichtverletzung.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten wies das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 20.04.2021 ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es aus, dass der angefochtene Bescheid vom 10.01.2020 nicht zu beanstanden sei; entgegenstehende GrÃ¼nde habe der KlÃ¤ger auch nicht genannt. Sein Ã¼briges Vorbringen lasse keinen Zusammenhang mit diesem Bescheid der Beklagten erkennen, sondern betreffe das VerhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers zur Landeshauptstadt S1 im Zusammenhang mit der dortigen Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen.

Gegen den ihm am 28.04.2021 zugestellten Gerichtsbescheid legte der KlÃ¤ger am 27.05.2021 beim SG Berufung ein (L 10 R 1907/21). Er erklÃ¤rte dabei, dass â□□die BegrÃ¼ndungâ□□ in einem â□□gesonderten Schriftsatzâ□□ ergehen werde. Mit VerfÃ¼gung vom 15.06.2021 wurde der KlÃ¤ger gebeten, seine BerufungsbegrÃ¼ndung binnen vier Wochen vorzulegen und mit VerfÃ¼gung vom 14.07.2021 wurde er an seine BerufungsbegrÃ¼ndung erinnert. Mit Schreiben vom 15.07.2021 bat er â□□ ohne weitere BegrÃ¼ndung â□□ um â□□wohlwollendeâ□□ VerlÃ¤ngerung der Frist â□□fÃ¼r die Ã□bersendung der BerufungsbegrÃ¼ndungâ□□. Ihm wurde sodann die Frist zur Vorlage der BerufungsbegrÃ¼ndung bis 16.08.2021 verlÃ¤ngert. Mit Schreiben vom 16.08.2021 â□□ bei Gericht per Telefax am 17.08.2021 eingegangen â□□ ersuchte der KlÃ¤ger erneut um FristverlÃ¤ngerung und gab zur BegrÃ¼ndung an: â□□wegen Anwaltssuche in K1 vor dem Verfahren des Bundesgerichtshofs und eines umfangreichen Schriftsatzesâ□□. Die Frist zur BerufungsbegrÃ¼ndung wurde bis 25.09.2021 verlÃ¤ngert (s. VerfÃ¼gung vom 19.08.2021). Mit Schreiben vom 25.09.2021 beantragte der KlÃ¤ger schlieÃ□lich erneut die VerlÃ¤ngerung der Frist. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er dieses Mal aus, dass inzwischen eine Berliner Firma mit â□□Tricksen und TÃ¤uschenâ□□ Forderungen an seinen Bruder gestellt habe und diese Firma auch nicht davor zurÃ¼ckschrecke, diese mittels gerichtlichem Mahnbescheid einzufordern. Daraufhin wurde dem KlÃ¤ger mitgeteilt, dass die Frist zur BegrÃ¼ndung der Berufung letztmalig bis 14.10.2021 verlÃ¤ngert werde (VerfÃ¼gung vom 30.09.2021). Mit Schreiben vom 14.10.2021 erbat der KlÃ¤ger

â□□zur Fertigstellung der BegrÃ¼ndung seiner Berufungsklageâ□□ â□□ ohne weitere BegrÃ¼ndung â□□ eine wohlwollende FristverlÃ¤ngerung â□□von ca. 1Â Wocheâ□□.

Mit Schreiben vom 10.11.2021 teilte der KlÃ¤ger sodann mit, dass ihm das Inkassounternehmen der E1 zwischenzeitlich eine unberechtigte Forderung gestellt habe. Er schilderte in diesem Zusammenhang einen â□□ nach seiner eigenen Wortwahl â□□ â□□zweifelhaften Sachverhaltâ□□, weswegen er gezwungen gewesen sei, das Amtsgericht S1 einzuschalten. Jetzt sei ihm unter GewÃ¤hrung einer â□□Notfristâ□□ von zwei Wochen aufgegeben worden, zu einem anwaltlichen Schreiben Stellung zu nehmen. FÃ¼r diesen â□□zur Unzeit abgenÃ¶tigten Zeitaufwandâ□□ bitte er um â□□wohlwollendes VerstÃ¤ndnisâ□□. Er werde â□□danach unverzÃ¼glich an seiner BegrÃ¼ndung fÃ¼r das Landessozialgericht weiterarbeitenâ□□.

Mit Schreiben vom 15.03.2022 â□□ bei Gericht am 17.03.2022 eingegangen â□□ erklÃ¤rte der KlÃ¤ger sodann, dass er â□□als Folge der unterlassenen Entrichtung der RentenversicherungsbeitrÃ¤ge an die Deutsche Rentenversicherungâ□□ seinen Beitragsverpflichtungen gegenÃ¼ber der H1 Krankenversicherung a.G. nicht mehr habe nachkommen kÃ¶nnen und mit einem â□□nicht unerheblichen BeitragsrÃ¼ckstand bis zur Zwangsvollstreckung getriebenâ□□ worden sei. Daher habe er an seiner BerufungsbegrÃ¼ndung nicht mehr weiterarbeiten kÃ¶nnen, was er aber tun werde, sobald ihm die Gelegenheit â□□gebotenâ□□ werde.

Der Berichterstatter des Senats gab dem KlÃ¤ger mit VerfÃ¼gung vom 21.03.2022 (am 23.03.2022 mittels Postzustellungsurkunde zugestellt) auf, seine Berufung nunmehr zu begrÃ¼nden, einen sachdienlichen Antrag zu stellen und diejenigen Tatsachen mitzuteilen, die geeignet seien, die Fehlerhaftigkeit der angefochtenen Entscheidungen zu begrÃ¼nden. Er wies den KlÃ¤ger unter Benennung der Regelung des Â§ 156 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) darauf hin, dass, sollte er dieser Betreibensaufforderung nicht nachkommen, die Berufung als zurÃ¼ckgenommen gelte und der Senat davon ausgehe, dass an der FortfÃ¼hrung des Berufungsverfahrens kein Interesse mehr bestehe, wenn das Verfahren ab Zustellung dieser VerfÃ¼gung lÃ¤nger als drei Monate nicht betrieben werde.

Mit Schreiben vom 05.04.2022 â□□ bei Gericht per Telefax am 14.04.2020 eingegangen â□□ teilte der KlÃ¤ger mit, dass er â□□bis 24.03.22 mit einer extrem ausfÃ¼hrlichen Stellungnahme an den Bundesgerichtshof beschÃ¤ftigtâ□□ gewesen sei. AuÃerdem sei er wegen der an ihn gerichteten Forderungen (â□□E1â□□, â□□b1â□□) â□□gesundheitlichen Belastungenâ□□ ausgesetzt. Auch habe er sich mit den Forderungen seines privaten Krankenversicherungsunternehmens â□□auseinanderzusetzenâ□□. Er werde â□□jetzt unverzÃ¼glichâ□□ nach â□□seiner Genesungâ□□ an der BerufungsbegrÃ¼ndung weiterarbeiten. Der Berichterstatter wies den KlÃ¤ger darauf hin (VerfÃ¼gung vom 25.04.2022), dass es bei den bereits erteilten Hinweisen verbleibe. Mit Telefaxschreiben unter dem 30.04.2022 verwies der KlÃ¤ger auf Zwangsvollstreckungsverfahren gegen sich und meinte, dass er â□□nichts lieber getanâ□□ hÃ¤tte, als seine BegrÃ¼ndung â□□fortzusetzenâ□□, an der er gehindert gewesen sei. â□□Nunâ□□ hÃ¤tten sich â□□seine Beschwerden seit 08.04.22 bestÃ¤tigt und verschlimmertâ□□. Er Ã¼bersandte dazu eine

Bescheinigung der HautÃ¤rzte Innenstadt S1, aus der sich ergibt, dass der KlÃ¤ger â□□wegen einer akuten Hauterkrankung anamnestisch am 08.04.2022â□□ in der dortigen Praxis gewesen sei.

Mit VerfÃ¼gung des Berichterstatters vom 06.05.2022 wurde der KlÃ¤ger unter Hinweis und unter Bezugnahme auf die VerfÃ¼gung vom 21.03.2022 darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei der dort genannten Frist um eine Ausschlussfrist handele, die insbesondere nicht verlÃ¤ngerbar sei.

Mit Telefaxschreiben vom 20.05.2022 brachte der KlÃ¤ger sein â□□aufrichtiges Bedauernâ□□ zum Ausdruck, dass er noch keine BerufungsbegrÃ¼ndung habe liefern kÃ¶nnen. Er verwies erneut auf seine Streitigkeiten mit den Energieversorgern und seinem privaten Krankenversicherungsunternehmen sowie auf ein amtsgerichtliches Verfahren. Den â□□letzten Schriftsatzâ□□ habe er â□□dem BGH in Sachen Besorgnis der Befangenheit und unterlassener Selbstanzeige mit deren Folgenâ□□ geliefert. Er bitte nun um â□□FÃ¼rsorgepflichtâ□□, Sicherstellung seines rechtlichen GehÃ¶rs sowie darum, das Verfahren â□□einstweilig ruhen zu lassenâ□□, um nicht stÃ¤ndig eine VerlÃ¤ngerung beantragen zu mÃ¼ssen. All seine Belastungen fÃ¼hrten auch dazu, dass seine Haut â□□hierauf reagiereâ□□.

Daraufhin wies der Berichterstatter des Senats den KlÃ¤ger erneut auf die VerfÃ¼gung vom 21.03.2022 hin und darauf, dass ihm bereits mitgeteilt worden sei, dass eine VerlÃ¤ngerung der dort genannten Frist von Gesetzes wegen nicht in Betracht komme (VerfÃ¼gung vom 24.05.2022).

Der KlÃ¤ger wandte sich sodann wiederum an den Senat (Schreiben vom 28.05.2022), erkundigte sich nach der gesetzlichen Grundlage und â□□den Zusammenhangâ□□ der VerfÃ¼gung vom 21.03.2022 und nach seinem â□□Ruhensantragâ□□. Da er mit seiner BegrÃ¼ndung â□□schon begonnenâ□□, diese aber â□□leiderâ□□ habe â□□unterbrechenâ□□ mÃ¼ssen, werde er sie â□□alsbald liefernâ□□.

Mit BerichterstatterverfÃ¼gung vom 02.06.2022 wurde dem KlÃ¤ger unter ausdrÃ¼cklicher Bezugnahme auf die VerfÃ¼gung vom 21.03.2022 mitgeteilt, dass die gesetzliche Grundlage fÃ¼r die Betreibensaufforderung dieser VerfÃ¼gung zu entnehmen sei, dass â□□ wie ebenfalls schon mitgeteilt â□□Â eine VerlÃ¤ngerung der dort gesetzten Frist, da Ausschlussfrist, nicht in Betracht komme und damit ebenso wenig ein â□□Ruhenâ□□ oder dergleichen und dass der KlÃ¤ger entsprechend der VerfÃ¼gung vom 21.03.2022 weiterhin bis zum Ablauf des 23.06.2022 Gelegenheit habe, der Betreibensaufforderung nachzukommen.

Mit Beschluss vom 30.06.2022 stellte der Senat durch den Berichterstatter auf der Grundlage des Â§Â 156 Abs. 2 Satz 3 SGG (deklaratorisch) fest, dass die Berufung als zurÃ¼ckgenommen gelte. Dieser Beschluss wurde dem KlÃ¤ger am 02.07.2022 zugestellt.

Mit Schreiben vom 28.06.2022 (bei Gericht am 01.07.2022 eingegangen) erkundigte sich der KlÃ¤ger nach seinem Ruhensantrag und verwies auf die

Regelung des Â§ 224 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie auf Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Zu einer Ausschlussfrist habe er keine Kommentierung finden kÃ¶nnen, wohl aber Rechtsprechung und Literatur zur VerlÃ¤ngerung von Fristen. Die MÃ¶glichkeit der VerkÃ¼rzung gesetzlicher Fristen sei in der VwGO nicht vorgesehen.

Der (vormalige) Senatsvorsitzende teilte dem KlÃ¤ger daraufhin abschlieÃend mit (VerfÃ¼gung vom 05.07.2022), dass Â§ 156 Abs. 2 Satz 1 SGG eine gesetzliche Ausschlussfrist enthalte, die nicht durch das Gericht verlÃ¤ngert werden kÃ¶nne. Danach gelte die Berufung als zurÃ¼ckgenommen, wenn der BerufungsklÃ¤ger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts lÃ¤nger als drei Monate nicht betreibe. Diese Ausschlussfrist sei vorliegend maÃgeblich und auf die Regelung in Â§ 156 Abs. 2 Satz 1 SGG sei der KlÃ¤ger bereits mit VerfÃ¼gung vom 21.03.2022 hingewiesen worden.

Mit Schreiben vom 10.08.2023 (bei Gericht per Telefax am 29.08.2023 eingegangen) hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, dass seine Berufung am 30.06.2022 ohne mÃ¼ndliche Verhandlung als zurÃ¼ckgenommen festgestellt worden sei. Dies bedeute eine Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs, weswegen er eine mÃ¼ndliche Verhandlung beantrage.

Der Senat hat dem KlÃ¤ger im Anschluss daran mitgeteilt (nunmehr unter dem Az. L 10 R 2512/23), dass sein Begehren als Antrag auf FortfÃ¼hrung des Berufungsverfahrens L 10 R 1907/21 angesehen werde.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Berufungsverfahren L 10 R 1907/21 fortzufÃ¼hren und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 20.04.2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.08.2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend und hat hinsichtlich der FortfÃ¼hrung des Berufungsverfahrens von einer weiteren Stellungnahme abgesehen.
Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakten erster und zweiter Instanz (einschlieÃlich LÂ 10 R 1907/21) verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 16.11.2023 in Abwesenheit der Beteiligten Ã¼ber das Begehren des KlÃ¤gers entscheiden, da sie ordnungsgemÃ¤Ã zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten bzw.

BevollmÃ¤chtigten Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann (vgl. Â§Â 110 Abs. 1 SatzÂ 2 SGG).

GemÃ¤Ã Â§ 156 Abs. 2 Satz 1 SGG gilt die Berufung als zurÃ¼ckgenommen, wenn der BerufungsklÃ¤ger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts lÃ¤nger als drei Monate nicht betreibt. Der BerufungsklÃ¤ger ist in der Aufforderung auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, die sich aus Satz 1 und gegebenenfalls aus Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 155 Abs. 2 VwGO ergeben (Â§ 156 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das Gericht stellt durch Beschluss fest, dass die Berufung als zurÃ¼ckgenommen gilt (Â§ 156 Abs. 2 Satz 3 SGG). HierfÃ¼r ist gemÃ¤Ã Â§ 155 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGG der Berichterstatter zustÃ¤ndig, wenn â wie hier â ein solcher bestellt ist. Der Beschluss ist deklaratorischer Natur, da die RÃ¼cknahmefiktion bei Vorliegen der Voraussetzungen ipso iure eintritt (zu allem s. nur Bundessozialgericht â BSG â 08.12.2020, B 4 AS 280/20 B, in juris, Rn. 7 m.w.N.).

Auf der Grundlage dessen und der an den KlÃ¤ger gerichteten Betreibensaufforderung vom 21.03.2022 (dem KlÃ¤ger am 23.03.2022 zugestellt) hat der Senat vorliegend durch den Berichterstatter mit Beschluss vom 30.06.2022 festgestellt, dass die Berufung des KlÃ¤gers (L 10 R 1907/21) als zurÃ¼ckgenommen gilt.

Der am 29.08.2023 bei Gericht eingegangene Antrag des KlÃ¤gers vom 10.08.2023 auf âDurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlungâ ist bei dieser Sachlage â worauf der KlÃ¤ger vorab hingewiesen worden ist â zu seinen Gunsten als Antrag auf FortfÃ¼hrung des Berufungsverfahrens LÂ 10Â R 1907/21 auszulegen (Â§ 123 SGG), weil andernfalls gerade in Ansehung der Beendigung des Berufungsverfahrens mit Verlust des Rechtsmittels (Â§ 156 Abs. 3 Satz 1 SGG) von vornherein keine Grundlage fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat bestÃ¼nde.

Bei einem Antrag auf FortfÃ¼hrung des Berufungsverfahrens hat das Rechtsmittelgericht das Berufungsverfahren in der Sache fortzufÃ¼hren, wenn die Voraussetzungen der BerufungsrÃ¼cknahmefiktion nicht vorliegen, oder â wie vorliegend â durch Urteil (bzw. ggf. durch Beschluss nach Â§Â 153 Abs. 4 SGG) festzustellen, dass die Berufung als zurÃ¼ckgenommen gilt, das Berufungsverfahren also beendet ist (vgl. dazu nur BSG 08.12.2020, B 4 AS 280/20 B, a.a.O.; 19.03.2020, BÂ 4 AS 4/20 R, in juris, Rn. 18 m.w.N.).

Der Senat lÃ¤sst vorliegend offen, ob der vom KlÃ¤ger unter dem 10.08.2023 â mehr als ein Jahr nach Zustellung des Beschlusses vom 30.06.2022 am 02.07.2022 â gestellte Antrag wegen Verwirkung bereits unzulÃ¤ssig ist (in diesem Sinne LSG Niedersachsen-Bremen 11.06.2020, L 15 AS 281/18, in juris, Rn. 20 f.; krit. dazu Burkiczak in jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, Â§ 156 Rn. 107 f. m.w.N., Stand 10.07.2023 und Â§ 102 Rn. 116.2, Stand 06.10.2023; wie hier offenlassend auch BSG 08.12.2020, B 4 AS 280/20 B, a.a.O. Rn. 7). Denn eine FortfÃ¼hrung des Berufungsverfahrens L 10 R 1907/21 kommt jedenfalls in der Sache nicht in Betracht, weil die Berufung des KlÃ¤gers als zurÃ¼ckgenommen gilt.

Die BerufungsrÃ¼cknahmefiktion des Â§ 156 Abs. 2 Satz 1 SGG, die der Verfahrensbeschleunigung dienen und damit zur Entlastung der Landessozialgerichte beitragen soll (BSG 08.12.2020, B 4 AS 280/20 B, a.a.O. Rn. 9 unter Hinweis auf BT-Drs. 17/6764, S. 27), setzt zunÃ¤chst voraus, dass die Dreimonatsfrist durch eine gerichtliche Betreibensaufforderung in Gang gesetzt worden ist.

Zum Zeitpunkt der Betreibensaufforderung mÃ¼ssen bestimmte, sachlich begrÃ¼ndete Anhaltspunkte fÃ¼r einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses des BerufungsklÃ¤gers bestehen, ohne dass es auf die GrÃ¼nde dieses fehlenden Interesses ankommt (BSG a.a.O. Rn. 8). Unter anderem kann die Nichtvorlage einer BerufungsbegrÃ¼ndung Anlass fÃ¼r und die Aufforderung zur Vorlage einer solchen Gegenstand einer Betreibensaufforderung sein. Bei der KlÃ¤rung des Gegenstands der Berufung und der wesentlichen Einwendungen ist der KlÃ¤ger nicht von Mitwirkungsobliegenheiten freigestellt (arg. ex Â§ 151 Abs. 3 SGG). Die fehlende Vorlage einer BerufungsbegrÃ¼ndung kann insbesondere dann Anlass fÃ¼r eine Betreibensaufforderung sein, wenn die BerufungsbegrÃ¼ndung trotz AnkÃ¼ndigung oder trotz Fristsetzung nicht vorgelegt wird (zu allem s. nur BSG a.a.O. Rn. 13 m.w.N., auch zur Rspr. des Bundesverfassungsgerichts â□□ BVerfG -).

Diese Voraussetzungen fÃ¼r eine Betreibensaufforderung lagen hier vor. Der KlÃ¤ger hatte bereits mit Einlegung seiner Berufung Ende Mai 2021 ausdrÃ¼cklich eine BegrÃ¼ndung angekÃ¼ndigt und diese AnkÃ¼ndigung in der Folge immer wiederholt, obgleich ihn der Senat mehrmals erinnerte und ihm auch mehrmals die reklamierten FristverlÃ¤ngerungen gewÃ¤hrte. Er hatte im Zeitraum von Ende Mai 2021 bis zum 21.03.2022 â□□ also fast ein Jahr lang â□□ hinreichend Gelegenheit, sein Rechtsmittel entsprechend seiner AnkÃ¼ndigung zu begrÃ¼nden. Dass dazu auch hinreichend Anlass vorlag, ergibt sich schon daraus, dass erhebliche Zweifel daran bestanden, welches Ziel der KlÃ¤ger mit seinem Rechtsmittel Ã¼berhaupt verfolgte und wogegen er sich genau wandte, nachdem das SG ihn in der angefochtenen Entscheidung darauf hingewiesen hatte, dass sein sachlich-inhaltliches Vorbringen â□□ das der KlÃ¤ger auch im SG-Verfahren trotz entsprechender AnkÃ¼ndigung erst nach mehrmaliger Aufforderung und auch erst nach AnkÃ¼ndigung, den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, artikulierte â□□ keinerlei Bezug gerade zur Beklagten und zu dem von ihr erlassenen und angefochtenen Bescheid vom 10.01.2020 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.08.2020) erkennen lasse.

Die Einlassungen des KlÃ¤gers im seinerzeitigen Berufungsverfahren auf die wiederholten Aufforderungen des Senats, seine (angekÃ¼ndigte) BerufungsbegrÃ¼ndung vorzulegen, beschrÃ¤nkten sich ausschlieÃ□lich auf immer neue, pauschale BegrÃ¼ndungen, warum er zeitlich noch nicht dazugekommen sei, seine BerufungsbegrÃ¼ndung â□□abzuliefernâ□□, wobei er auch die von ihm selbst reklamierten FristverlÃ¤ngerungen verstreichen lieÃ□ und die von ihm angegebenen â□□VerhinderungsgrÃ¼ndeâ□□ Ã¼berwiegend nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar waren (namentlich Angabe im Schreiben vom 10.11.2021, er mÃ¼sse innerhalb einer â□□Notfrist von zwei Wochenâ□□ in einem Verfahren vor dem Amtsgericht zu etwas Stellung nehmen, dann aber erst wieder

Reaktion gegenÃ¼ber dem Senat Mitte MÃ¤rz 2022 mit einer neuen BegrÃ¼ndung). Dieses gesamte, oben im Tatbestand im Einzelnen dokumentierte, Verhalten des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren zwischen der Berufungseinlegung am 27.05.2021 und der Betreibensaufforderung vom 21.03.2022 legte den Gedanken nahe, dass es dem KlÃ¤ger nur noch darum ging, das Berufungsverfahren irgendwie â□□am Laufen zu haltenâ□□ und dass er an der FortfÃ¼hrung kein wirkliches Interesse hatte.

In einem solchen Fall ist das Berufungsgericht zur KlÃ¤rung dieser Frage durch Aufforderung zur Vorlage einer BerufungsbegrÃ¼ndung berechtigt, bevor es eine SachprÃ¼fung aufnimmt; die personellen Ressourcen der Justiz mÃ¼ssen so eingesetzt werden, dass mÃ¶glichst viele Verfahren einerseits zeitsparend, andererseits in einem rechtsstaatlichen Anforderungen genÃ¼genden Rahmen behandelt und entschieden werden (BSG a.a.O. Rn. 15 m.w.N. zur Rspr. des BVerfG).

Es ist vorliegend auch weder ersichtlich noch dargetan, warum es dem KlÃ¤ger nicht mÃ¶glich oder nicht zumutbar gewesen sein sollte, eine zumindest kurze BerufungsbegrÃ¼ndung vorzulegen, zumal er gerade in der Lage war, seine â□□VerhinderungsgrÃ¼ndeâ□□ breit darzulegen.

Nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung stellt es keine unzumutbare, aus SachgrÃ¼nden nicht mehr zu rechtfertigende Erschwerung des Rechtsschutzes dar, wenn einem BerufungsfÃ¼hrer angesonnen wird, die GrÃ¼nde fÃ¼r die Einlegung seines Rechtsmittels darzutun, und das Verfahren als erledigt angesehen wird, wenn er innerhalb einer Frist von drei Monaten diesem Ansinnen nicht nachgekommen ist. Eine BerufungsbegrÃ¼ndung wird auch nicht dadurch entbehrlich, dass bereits eine erstinstanzliche Entscheidung vorliegt, denn gerade diese Entscheidung bewirkt eine ZÃ¤sur und gibt den Beteiligten Anlass und Gelegenheit, die Argumente des SG zu wÃ¤gen und Ã¼ber die FortfÃ¼hrung des Verfahrens zu befinden (BSG a.a.O.), zumal wenn â□□ wie hier â□□ schon das Erstgericht den KlÃ¤ger darauf hingewiesen hatte, dass sein Vorbringen keinen konkreten Bezug zu den angefochtenen Verwaltungsentscheidungen erkennen lasse.

Die Betreibensaufforderung vom 21.03.2022 genÃ¼gte auch den an sie zu stellenden Anforderungen. Sie benannte den Anlass â□□ die fehlende BerufungsbegrÃ¼ndung -, forderte zur Vorlage derselben auf und wies auf die Rechtsfolgen â□□ nÃ¤mlich die BerufungsrÃ¼cknahmefiktion â□□ im Fall der Nichtvorlage innerhalb der Frist von drei Monaten nach Zugang des Schreibens hin. Eines Hinweises auf eine Kostenfolge bedurfte es nicht, da es sich nicht um ein nach Â§ 197a Abs. 1 SatzÂ 1 SGG kostenpflichtiges Verfahren handelt (zu allem s. nur BSG a.a.O. Rn. 18 m.w.N.).

Die Betreibensaufforderung setzt eine gesetzliche Frist in Gang und ist daher gemÃ¤Ã□ Â§ 63 Abs.Â 1 Satz 1 SGG zuzustellen, was vorliegend geschah (mittel Postzustellungsurkunde am 23.03.2022). Die Dreimonatsfrist endete mithin gemÃ¤Ã□ Â§ 64 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGG mit Ablauf des 23.06.2022.

Der KlÃ¤ger betrieb das Verfahren binnen der durch die Betreibensaufforderung in Gang gesetzten Frist nicht. Den MaÃstab bildet insofern insbesondere die Betreibensaufforderung selbst (BSG a.a.O. Rn. 21). Die (auch weiterhin angekÃ¼ndigte) BerufungsbegrÃ¼ndung gab der KlÃ¤ger bis zum Ablauf der Frist am 23.06.2023 nicht ab, sondern brachte weitere, nicht nachvollziehbare (namentlich â€mit einer extrem ausfÃ¼hrlichen Stellungnahme an den Bundesgerichtshof beschÃ¤ftigtâ€, einmaliger Hautarztbesuch am 08.04.2022) GrÃ¼nde vor, warum er daran gehindert sei. Inhaltliche AusfÃ¼hrungen zu seiner Berufung bzw. dazu, was an der angefochtenen Verwaltungsentscheidung bzw. dem Gerichtsbescheid des SG falsch sein sollte und was er eigentlich von der Beklagten genau begehrte, hat der KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt im Berufungsverfahren geliefert.

Bei der Frist nach Â§ 156 Abs. 2 Satz 1 SGG handelt es sich im Ãbrigen um eine gesetzliche Ausschlussfrist (BSG a.a.O. Rn. 22), die nicht verlÃ¤ngert werden kann (s. dazu nur Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 64 Rn. 2; Littmann in Berchtold, SGG, 6.Â Aufl. 2021, Â§ 64 Rn. 2 m.w.N.), worauf der KlÃ¤ger vor Fristablauf ausdrÃ¼cklich hingewiesen wurde, ebenso wie darauf, dass ein Ruhen des Verfahrens nicht in Betracht kam, zumal die Voraussetzungen dafÃ¼r (Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 251 Satz 1 ZPO) zu keinem Zeitpunkt vorlagen.

Der Hinweis des KlÃ¤gers (nach Fristablauf) auf Â§ 224 Abs. 2 ZPO, Â§ 124a Abs. 3 Satz 3 und Â§Â 139 Abs. 3 Satz 3 VwGO sowie auf die in seinem Schreiben vom 28.06.2022 angefÃ¼hrten Fundstellen liegt gÃ¤nzlich neben der Sache und seine Behauptung, ihm sei kein rechtliches GehÃ¶r gewÃ¤hrt worden, entbehrt jeglicher Grundlage; das Gegenteil ist vielmehr der Fall.

Gilt die Berufung des KlÃ¤gers somit kraft Fiktion als zurÃ¼ckgenommen (Â§ 156 Abs. 2 Satz 1 SGG), hat dies den Verlust des klÃ¤gerischen Rechtsmittels zur Folge (Â§ 156 Abs. 3 Satz 1 SGG); damit entfiel die RechtshÃ¤ngigkeit ex nunc und der angefochtene Gerichtsbescheid des SG wurde rechtskrÃ¤ftig (Â§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG; statt vieler nur Burkiczak in jurisPK-SGG, a.a.O., Â§ 156 Rn. 88, 88.2, 90 f. m.w.N.; Binder in Berchtold, a.a.O., Â§Â 156 Rn. 17).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 183 Satz 1 i.V.m. Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SGG. Die Regelung des Â§ 156 Abs. 3 Satz 2 SGG betrifft nicht den Fall der hier vorliegenden VerfahrensfortfÃ¼hrung mit anschlieÃendem streitigen Feststellungsurteil, dass das Berufungsverfahren beendet ist. Insoweit greift vielmehr der Regelfall des Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG, dass das Gericht (von Amts wegen) im Urteil zu entscheiden hat, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 12.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024